

Kurztitel

Geschäftsordnungsgesetz 1975

Kundmachungsorgan

BGBI. Nr. 410/1975 zuletzt geändert durch BGBI. Nr. 353/1986

Typ

BG

§/Artikel/Anlage

§ 18

Inkrafttretensdatum

01.09.1986

Außerkrafttretensdatum

14.09.1996

Abkürzung

GOG

Index

10/03 Nationalrat, Bundesrat

Text**IV. Allgemeine Rechte und Pflichten der Mitglieder der Bundesregierung, des Präsidenten und des Vizepräsidenten des Rechnungshofes sowie der Mitglieder der Volksanwaltschaft****§ 18**

(1) Die Mitglieder der Bundesregierung sowie die Staatssekretäre sind berechtigt, an allen Verhandlungen des Nationalrates, seiner Ausschüsse und deren Unterausschüsse — ausgenommen jene des Ständigen Unterausschusses des Hauptausschusses und der Untersuchungsausschüsse — teilzunehmen.

(2) Die im Abs. 1 genannten Personen sind berechtigt, zu allen Sitzungen des Nationalrates, seiner Ausschüsse und deren Unterausschüsse — ausgenommen jene des Ständigen Unterausschusses des Hauptausschusses und der Untersuchungsausschüsse — Bedienstete der Ressorts beizuziehen, sofern nicht für einzelne Sitzungen oder Abschnitte einer Sitzung das Gegenteil beschlossen wird.

(3) Der Nationalrat sowie dessen Ausschüsse und deren Unterausschüsse können die Anwesenheit von Mitgliedern der Bundesregierung verlangen.

Anmerkung

vgl. Art. 75 B-VG

Schlagworte

Zitationsrecht, Teilnahme von Beamten bei Verhandlungen des Nationalrates

Zuletzt aktualisiert am

04.10.2024

Gesetzesnummer

10000576

Dokumentnummer

NOR12011639

alte Dokumentnummer

N11986148410